

Nr. 009/2024

**Ausgabedatum:
01.03.2024**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Bekanntmachung – Wahl zum Stadtrat - Ersatznachfolge	Seite 1
II. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 05.03.2024 - Tagesordnung	Seite 2
III. Sitzung des Werkausschusses am 06.03.2024 - Tagesordnung	Seite 2
IV. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am 07.03.2024 - Tagesordnung	Seite 3
V. Öffentliche Abgaben-Mahnung (Steuer- und Gebührenmahnung) zum 15.02.2024	Seite 4
VI. Öffentliche Bekanntmachung – Bordsteinrampen im öffentlichen Straßenverkehrsraum	Seite 5
VII. Öffentliche Ausschreibung – Beschaffung von Einsatzkleidung für die Feuerwehr Speyer	Seite 6
VIII. Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung Stadt Speyer für das Jahr 2024	Seite 7
IX. Öffentliche Bekanntmachung – Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Speyer	Seite 16
X. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 17

I. Öffentliche Bekanntmachung

**Wahl zum Stadtrat der Stadt Speyer am 26. Mai 2019
Ersatznachfolge nach § 45 KWG (Ersatzpersonen)**

Das bisherige Mitglied des Stadtrates der Stadt Speyer, Herr Michael Spirk hat sein Mandat im Stadtrat der Stadt Speyer zum 06.02.2024 niedergelegt. Herr Spirk war Mitglied des Stadtrates aufgrund des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union.

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Speyer am 26. Mai 2019 wurde als Verhältniswahl durchgeführt. Die nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages sind Ersatzleute. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Danach rückt aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union als Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (5.204)

Herr Holger Grimm, Wormser Landstraße 47 a

nach. Es sind keine Gründe bekannt, die die Übernahme des Ehrenamtes durch Herrn Grimm rechtlich ausschließen.

Speyer, den 26.02.2024
Stadtverwaltung
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin und Wahlleiterin

FB 1-110



II. Bekanntmachung über die 43. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am Dienstag, dem 05.03.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Jugendcafé Süd;
Anfrage und Antrag der Stadtratsfraktion Die Linke vom 14.02.2024
2. Reithalle - Else-Krieg-Straße;
Anfrage der Stadtratsfraktion Die Linke vom 17.02.2024
3. Mietspiegel 2024
4. 6-streifiger Ausbau der A61 - Erneuerung der Brücken
5. Beteiligungskonzept Umgestaltung Postplatz
6. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Tiefbauangelegenheiten
8. Informationen der Verwaltung

FB 5

III. Bekanntmachung über die 21. Sitzung des Werkausschusses am Mittwoch, dem 06.03.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kostenlose Abgabe von Windelsäcken;
Anfrage und Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 30.01.2024
2. Maßnahmenumsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Speyer
3. Änderung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) erfordert die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Speyer
4. Umstellung Glassammlung



5. 4. Reinigungsstufe Kläranlage Speyer - Aktueller Stand
6. Verlegung Zufahrt Abfallwirtschaftshof Speyer
7. Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung)
8. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

9. – 13. Wirtschaftsangelegenheiten
14. Informationen der Verwaltung

EBS

IV. Bekanntmachung über die 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit (gemeinsame Sitzung mit dem Naturschutzbeirat) am Donnerstag, dem 07.03.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Freiraumentwicklungskonzept
hier: Information zum Endbericht
2. Beauftragung der Erstellung des Forsteinrichtungswerks 2025-2035
3. Stilllegung von Waldflächen im Forlenwald und im südlichen Auwald
4. Global Nachhaltige Kommune Pfalz – Zweites Handlungsprogramm
„Nachhaltiges Speyer“
5. Aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich Klimaschutz
6. Informationen der Verwaltung

FB 2 - 250



V. ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG

(Steuer- und Gebühren-Mahnung)

§ 22 Abs. 2 LVwVG

Die **Stadtkasse Speyer** macht darauf aufmerksam, dass am **15. Februar 2024** folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

Grundsteuer	15.02.2024
Ortskirchensteuer	15.02.2024
Gewerbesteuervorauszahlung	15.02.2024
Hundesteuer	15.02.2024
Vergnügungssteuer	15.02.2024

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die Rückstände sind bis **spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz	IBAN: DE20 5455 0010 0000 0015 86 BIC: LUHSDE6AXXX
VVR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	IBAN: DE44 5479 0000 0000 0430 52 BIC: GENODE61SPE
Postbank Ludwigshafen	IBAN: DE98 5451 0067 0002 0126 79 BIC: PBNKDEFF

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 der Abgabenordnung (AO) folgende Säumniszuschläge erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1% des auf volle 50,00 € abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Speyer
gez. *Rheude*
Kassenverwalterin



VI. Öffentliche Bekanntmachung - Bordsteinrampen im öffentlichen Straßenverkehrsraum

Im Zuge der regelmäßigen Straßenbegehungen im Speyerer Stadtgebiet wurde vermehrt festgestellt, dass Anlieger*innen Rampen an Bordanlagen vor Grundstückszufahrten legen oder diese sogar an der Straßenrinne befestigen. Diese Rampen können aus unterschiedlichen Materialien bestehen und dienen Anlieger*innen als Überfahrhilfen für ein bequemes Zufahren.

Die Auslegung von Rampen im öffentlichen Straßenraum stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 41 des Rheinland-Pfälzischen Landesstraßengesetzes (LStrG) dar. Da Bordsteinrampen die Oberflächenentwässerung der Straße beeinträchtigen und ein Verkehrssicherheitsrisiko für andere Verkehrsteilnehmer*innen darstellen, sind sie im öffentlichen Straßenraum **nicht zulässig**. Ebenso stellen sie ein Sicherheitsrisiko bei der Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes dar, wobei sowohl Sach- als auch Personenschäden entstehen können.

Aus o.g. Gründen kann keinerlei Erlaubnis für eine Auslegung von Bordsteinrampen im Speyerer Stadtgebiet erteilt werden.

Das nicht genehmigte Anbringen dieser Rampen stellt darüber hinaus eine Sondernutzung der Straße ohne Erlaubnis dar und ist somit eine Ordnungswidrigkeit.

Sollten Anwohner*innen die Rampen unerlaubt mit Hilfe von Schrauben an der Straße, der Rinne oder den Bordsteinen befestigt haben, handelt es sich um eine Beschädigung der Straße und somit um eine strafbare Sachbeschädigung nach § 303 Strafgesetzbuch (StGB).

Um mögliche Sach- und Gesundheitsschäden sowie unangenehme Ordnungswidrigkeits- oder gar Strafverfahren zu vermeiden fordern wir alle betroffenen Bürger*innen der Stadt Speyer hiermit auf, die nicht genehmigten Bordsteinrampen **unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen zu entfernen**.

Sollten die Bordsteinrampen nach Bekanntgabe dieser amtlichen Bekanntmachung nicht binnen 2 Wochen entfernt sein, sind wir aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer*innen gezwungen eine **kostenpflichtige Ersatzvornahme** einzuleiten, bei der alle noch im Straßenraum verbleibenden Bordsteinrampen entfernt werden.

Auf Antrag und nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten kann für die Herstellung oder Erweiterung von Grundstückszufahrten eine Bordsteinabsenkung durch die Tiefbauabteilung genehmigt werden. Die Kosten für eine Bordsteinabsenkung sind durch die Anlieger*innen zu tragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an tiefbau@stadt-speyer.de.



VII. Information über folgende Ausschreibung:

Beschaffung von Einsatzkleidung für die Feuerwehr Speyer

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2024-0012
Vergabeordnung: UVgO
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Lieferleistung
Lieferort: Feuerwache Speyer, Industriestraße 7, 67346 Speyer
Beginn der Leistung: Schnellstmöglich nach Zuschlagserteilung
Ende der Leistung: Laufzeitende der Rahmenvereinbarung oder Erreichen des im Leistungsverzeichnis genannten Höchstwertes.

Kurzbeschreibung der Leistung:

Beschaffung von Einsatzkleidung für die Feuerwehr Speyer (näheres siehe LV).

Vergabepattform:

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-18de58a6a0b-48f14e3b38f9a320&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 27.03.2024, 10:00 Uhr
Bindefrist: 26.04.2024
Zuschlagskriterien: 100% Preis
Abgabeform der Angebote: Elektronische Einreichung
Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142428; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458



VIII.



**Haushaltssatzung
der Gemeinde Stadt Speyer
für das Jahr 2024 vom 21.02.2024**

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom 29.01.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	218.428.690	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	216.799.980	EUR
der Jahresüberschuss auf	1.628.710	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	8.275.320	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.703.400	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.945.210	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.241.810	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.966.490	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	EUR
verzinsten Kredite auf	26.291.810	EUR
insgesamt auf	26.291.810*	EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen der Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf 6.480.000 Euro. Davon entfallen auf das Jahr 2025 4.930.000€ und auf das Jahr 2026 1.550.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 6.480.0000 Euro.

* Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 29.01.2024 unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2024 bei dem festgesetzten Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite in Höhe von 26.291.810 € lediglich verzinsten Investitionskredite in Höhe von 13.805.905€ genehmigt werden.



§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **80.000.000,00 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb "Entsorgungsbetriebe Speyer" (EBS) werden festgesetzt:

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Abwasser	1.500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	0	EUR
Summe	1.500.000*	EUR

b) Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Abwasser	500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	500.000	EUR
Summe	1.000.000	EUR

c) Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Abwasser	2.250.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	2.250.000	EUR
Sondervermögen Abfall	150.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	0	EUR
zusammen auf	2.400.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	2.250.000	EUR

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	v. H.
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	465

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;

* Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 29.01.2024 unter § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2024 bei dem festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) in Höhe von 1.500.000 € lediglich Investitionskredite in Höhe von 950.000€ genehmigt werden.





2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

2. Gewerbesteuer

	v. H.
Gewerbesteuer	415

3. Hundesteuer pro Jahr nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 01.07.2011:

a) für den ersten Hund	105,00	EUR
b) für den zweiten Hund	135,00	EUR
c) für jeden weiteren Hund	155,00	EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	385,00	EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00	EUR

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der oben genannten Satzung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

I. Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha.

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen je ha	22,00	EUR
--	-------	-----

II. Marktgebühren

Marktgebühren nach § 12 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Speyer vom 22.11.2013:

1. Wochenmarkt Königsplatz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je laufender Meter

a. Tagesgebühr	7,00	EUR
b. Jahresgebühr	190,00	EUR



Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges

a. Tagesgebühr pro Parkplatz	6,00	EUR
b. Jahresgebühr pro Parkplatz	234,00	EUR

2. Wochenmarkt Berliner Platz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen je laufender Meter

a. Tagesgebühr pro lfd. m.	4,00	EUR
b. Jahresgebühr pro lfd. m.	135,00	EUR

III. Friedhofsgebühren nach § 1 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014:

1. Bestattungsgebühren

1.1 Allgemeine Bestattungsgebühr	138,00	EUR
1.2 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	920,00	EUR
1.3 Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	480,00	EUR
1.4 Beisetzung einer Urne	390,00	EUR
1.5 Bestattungsordner	70,00	EUR
1.6 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	16,00	EUR
1.7 Benutzung der Grabschmuckmatten	38,00	EUR

2. Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle	225,00	EUR
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	46,50	EUR
2.3 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes je Tag	36,50	EUR
2.4 Benutzung des Notsarges	38,00	EUR
2.5 Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen)	98,50	EUR

3. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören, werden Gebühren nach Art und Aufkommen der Leistung, Inanspruchnahme oder Zurverfügungstellung berechnet.

Zu diesen Sonderleistungen gehören zum Beispiel:

- Abräumung von Grabstätten
- Baumfällungen auf private Gräbern



4. Grabnutzungsgebühren

4.1. Pachtgräber

Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00	EUR

4.2. Pachtgräber in besonderen Lagen

Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00	EUR

4.3. Umenpachtgräber

Umenpachtgrab	420,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	14,00	EUR

4.4. Kinderpachtgrab

Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	5,00	EUR

4.5. Baumgräber

Baumbestattung	780,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	26,00	EUR

4.6. Baumhaingräber

Baumhainbestattung	690,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	23,00	EUR

4.7. Uringemeinschaftsgräber

Uringemeinschaftsbestattung	510,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	17,00	EUR



4.8 Gartengrabfeld

Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	50,00	EUR
Gartengrabstätte Erdbestattung	1.860,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	62,00	EUR

5. Grababräumgebühren

5.1. Grabmal bis 1 qm	90,00	EUR
5.2. Grabmal bis 2 qm	170,00	EUR
jeder weitere qm	60,00	EUR
5.3. Grabeinfassung pro lfd. m	18,00	EUR
5.4. Bepflanzung pro qm	25,00	EUR
5.5. Abdeckplatten pro qm	60,00	EUR

6. Überlassung von Reihengräbern

6.1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00	EUR
6.2. Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00	EUR
6.3. Urnenreihengrab	261,00	EUR

7. Verwaltungsgebühren

7.1. Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern

Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende Zulassungszeitraum 2 Jahre	61,00	EUR
--	-------	-----

7.2. Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonstige Grabausstattungen

Grabmal	34,00	EUR
Grabeinfassung	34,00	EUR
Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.)	34,00	EUR

7.3. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen

Für Erdbestattungen während der Ruhezeit	121,00	EUR
Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen	54,00	EUR



7.4. Grabnachweis

Ausstellung eines Grabnachweises (Umenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt	13,50	EUR
--	-------	-----

7.5. Grab-/Nutzungsurkunde

Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung)	13,50	EUR
--	-------	-----

8. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben werden, in der jeweils gültigen Fassung

(Die genannten Gebührensätze gelten in der Fassung vom 28.03.2013.)

8.1. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der Feuerbestattung	20,00	EUR
8.2 Ortspolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen	60,00	EUR
8.3. Bestattungsgenehmigung	19,00	EUR
8.4 Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00	EUR
8.5. Ausstellung eines Leicherpasses zur Überführung ins Ausland	25,00	EUR

IV. Kosten und Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Speyer vom 20. Oktober 2023

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 2
1.2	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 3
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Berechnung gem. § 5 Abs. 4
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge	
	Abrollbehälter Führung/Aufenthalt	162,00 €
	Abrollbehälter Gefahrgut 2	99,00 €
	Abrollbehälter Mulde	4,00 €
	Abrollbehälter Netzersatzanlage	28,00 €
	Abrollbehälter Öl	89,00 €
	Abrollbehälter Rüst	108,00 €
	Abrollbehälter Sandsack	66,00 €
	Abrollbehälter Schlauch	63,00 €
	Abrollbehälter Sanität (AB-San)	70,00 €
	Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	41,00 €



Einsatzleitwagen 1	125,00 €
Einsatzleitwagen 2	356,00 €
Feldkochherd	85,00 €
Feuerwehrahänger Mobiler Großraumventilator (FwA-MGV)	99,00 €
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz	173,00 €
Gerätewagen Dekontamination Personen	177,00 €
Gerätewagen Messtechnik	122,00 €
Gerätewagen Sanität	137,00 €
Gerätewagen Verpflegung	37,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	305,00 €
Hubrettungsfahrzeug	459,00 €
Kleinalarmfahrzeug	78,00 €
Kommandowagen	32,00 €
Krankentransportwagen	40,00 €
Mannschaftstransportwagen	66,00 €
Mehrzweckboot	90,00 €
Mehrzweckfahrzeug	101,00 €
Rettungsboot	46,00 €
Rettungstransportwagen	51,00 €
Tanklöschfahrzeug	256,00 €
Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter	163,00 €

2. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) Pauschal	150,00	EUR
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) Pauschal	175,00	EUR
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag) Pauschal	190,00	EUR

3. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Anleiterprobe pauschal	200,00	EUR
Inbetriebnahme Brandmeldeanlage, Ersttermin – unentgeltlich	–	EUR
Wiederholungsabnahme Brandmeldeanlage pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Inbetriebnahme Schlüsselrohr pauschal	30,00	EUR

4. Sonstige Kosten (Berechnung nach § 5 Abs. 8)



§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 94.535.607 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 97.086.337 € und zum 31.12.2024 98.711.588 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000,00 € überschritten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung (ILV, Kontengruppe 58), Deckungskreisverfügungen, für nicht zahlungswirksame Abschlussbuchungen (zum Beispiel Rückstellungs- und Abschreibungsbuchungen) auch bei den nicht rechtsfähigen Stiftungen, bei über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen aus Liquiditätskrediten und Umschuldung von Krediten.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen ab der Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelmaßnahme sind in einer Investitionsübersicht darzustellen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00	EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	50.000,00	EUR

Speyer, 21.02.2024
Stadtverwaltung

gez.
Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Hinweise

1. Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 04.03.2024 bis einschließlich 14.03.2024 während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Maximilianstraße 90, Abteilung Finanzen, Zimmer 205, öffentlich aus.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - oder
 - (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Abs. 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-130

IX. Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Speyer

In der Gemarkung Speyer, Flur 0, Flurstücke 4345/78, 4345/213, 4345/123 und 4141/20 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt.

Über diese Maßnahmen wurde am 28.02.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 01.03.2024 bis 16.04.2024 bei der öffentlichen Vermessungsstelle, ÖbVI Hubertus Häfele in Speyer, Zum Weidentor 19 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8 bis 16 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Tel. 06232 620909



Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.vermessung-haefele.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei ÖbVI H. Häfele
Zum Weidentor 19
67346 Speyer
Tel. 06232 620909

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit ÖbVI H. Häfele finden Sie unter www.vermessung-haefele.de.

Öffentliche Vermessungsstelle:

*Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Zum Weidentor 19
67346 Speyer*

Vermessungsstelle

X. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Experte oder buntes Bild?

Wärmebilder sind beliebt bei sanierungsbereiten Eigenheim-Besitzern und auch bei Mietern, die ihrem Vermieter die schlechte Qualität der angemieteten Wohnung eindrücklich vermitteln wollen. Tatsächlich kann eine Thermografie-Aufnahme wertvolle erste Hinweise auf energetische Schwachstellen des Hauses geben – auch auf Wärmebrücken, die mit bloßem Auge schwer zu entdecken sind. Allerdings: Die Kosten für fachmännisch aufgenommene Bilder liegen bei mindestens 300 Euro. Die Aufnahme muss nachts bei niedrigen Temperaturen erfolgen, das Haus muss vorher konstant beheizt worden sein und es darf nicht regnen. Der Berater sollte sich das Haus auch von innen angesehen haben und sich einen Eindruck über mögliche Schwachstellen verschafft haben. Das sind nur einige der vielen Punkte, die zu beachten sind, damit die Aufnahme gelingt.



Auch die Auswertung erfordert ein hohes Maß an Fachwissen und Erfahrung, denn die bunten Bilder sagen nicht aus, wie viel Wärme verloren geht und wie viel davon eine Dämmmaßnahme einsparen könnte. Deshalb ist eine Energieberatung vor Ort manchmal die bessere Alternative zu einem dekorativen Wärmebild. Erfahrene Berater wissen bei einem Gang durch das Haus häufig auch ohne Thermografie an welchen Stellen die meiste Wärme entweicht und können abschätzen, wo sich eine Sanierung am ehesten lohnt.

Die unabhängigen Energieberater der Verbraucherzentrale können in einem persönlichen Beratungsgespräch anhand von Unterlagen Hinweise auf sinnvolle Modernisierungen oder weiterführende Beratungsmöglichkeiten geben. Die Beratung findet durch Architektinnen oder Ingenieure nach Terminvereinbarung in den Beratungsstützpunkten der Verbraucherzentrale statt.

Der Energieberater hat **am Dienstag, den 19.03.24 von 14.00 – 18.30 Sprechstunde** in Speyer im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter 06232/14-0.

Ergietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 01.03.2024



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

